

An alle anleitenden Fachkräfte
der Alltagsunterstützenden Angebote nach § 45a SGB XI
im Land Brandenburg

**Fachstelle Altern und Pflege im
Quartier im Land Brandenburg**
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
14482 Potsdam
Tel.: 0331/231 607 00
Fax.: 0331/231 607 09
kontakt@fapiq-brandenburg.de

Alltagsunterstützende Angebote in Zeiten von Corona:

- **Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2**
- **Übergangsregelungen SGB XI**
- **Testverordnung**

(14. Rundschreiben – korrigierte Fassung)

Potsdam, 16. März 2021

Liebe Fachkräfte im Land,

es ist soweit – Sie und Ihre Helfenden haben ab sofort Anspruch auf einen Termin zur
Impfung zum Schutz vor dem SARS-CoV-2-Virus.

Corona-Schutzimpfungen ab sofort auch für AuA

Menschen ab 18 Jahren mit einer Arbeitgeberbescheinigung können sich ab sofort mit
AstraZeneca impfen lassen.

Im Anhang finden Sie **die notwendige Arbeitgeberbescheinigung** zum Ausfüllen. Auf
Seite 2 der Bescheinigung sind an vorvorletzter Stelle die AuA aufgeführt.

Um einen **Termin für eine Impfung** zu erhalten, müssen Sie sich hier online anmelden:
<https://www.impfterminservice.de/>

Zu dem Termin muss die betreffende Person die ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigung
dabei haben.

Die Arbeitgeberbescheinigung und alle weiteren relevanten Dokumente finden Sie auch
hier: <https://brandenburg-impft.de/bb-impft/de/downloads/>

Für Hintergrundinformationen haben wir auch die aktuelle Pressemitteilung des MSGIV
zur allgemeinen Impfstrategie angefügt.

Corona-Rettungsschirm bis 30. Juni 2021 verlängert

Es gibt eine weitere gute Nachricht: Der Bundestag hat beschlossen, den Corona-Ret-
tungsschirm nach § 150 SGB XI zu verlängern. Die bekannten Übergangsregelungen

rund um Mindereinnahmen und außerordentliche Aufwendungen gelten weiterhin vorerst bis zum 30. Juni 2021.

Korrektur zum Schreiben vom 10. März 2021: Haben Ihre Betreuten noch Entlastungsbeträge aus dem Jahr 2019 offen, so können diese bis zum 30. Juni 2021 verwendet werden.

Neue Testverordnung – Antrag beim Gesundheitsamt nicht mehr notwendig

Wenn Sie Ihre Helfenden und Betreuten testen möchten, muss dafür **kein Testkonzept mehr beim Gesundheitsamt eingereicht werden**. Diese Information erreichte uns heute aus dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

Gleichwohl ist ein einrichtungsbezogenes Testkonzept notwendig, um die anfallenden Kosten gegenüber der Pflegekasse abrechnen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die Maximalanzahl an Tests gemäß der Testverordnung nicht überschritten wird.

Weiterhin neu ist, dass ab dem 01.04.2021 nur noch **6 € pro Test als Sachkosten erstattet** werden. Ob auch die Personalkosten abgesenkt werden, ist noch nicht bekannt. Die diesbezüglichen Regelungen werden noch durch den GKV-Spitzenverband entwickelt.

Herzliche Grüße

Ihr FAPIQ-Team

